



Menschenrechte Schweiz MERS
Association suisse pour les droits de la personne
Human Rights Switzerland

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern
Telefon ++41 31 302 01 61, Fax ++41 31 302 00 62
E-Mail: info@humanrights.ch, Website: www.humanrights.ch

Herrn
Bundesrat Christoph Blocher
Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, den 14. Dezember 2004

Stellungnahme des Vereins Menschenrechte Schweiz (MERS) zum Bericht und zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Umsetzung von Artikel 123a BV über die lebenslängliche Verfassung extrem gefährlicher Straftäter und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Menschenrechte Schweiz (MERS) dankt Ihnen für die ihm eingeräumte Möglichkeit, sich zum Bericht und zum Vorentwurf zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative äussern zu können. Als Verein, dessen Ziele u.a. die Förderung der Menschenrechte in der Schweiz sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen sind, werden wir unsere Stellungnahme auf die menschenrechtlich relevanten Aspekte bzw. auf die unseres Erachtens unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten problematischen Regelungen der Vorlage beschränken.

Aus menschenrechtlicher Optik erscheinen uns namentlich die in Art. 65 Abs. 2 VE vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Anordnung einer Verwahrung sowie das

in Art. 64c VE geschaffene Verfahren zur Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung problematisch.

1. Die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung (Art. 65 Abs. 2 VE)

Art. 65 Abs. 2 VE sieht die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Verwahrung vor, wenn sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erweist, dass die Voraussetzungen für eine Verwahrung gegeben sind und diese Voraussetzungen auch bereits im Zeitpunkt der Verurteilung bestanden haben. Diese Möglichkeit der nachträglichen Anordnung einer Verwahrung soll nach dem Bericht der Arbeitsgruppe «Verwahrung» auch rückwirkend gelten.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die in Art. 65 Abs. 2 VE vorgeschlagene Regelung aus zwei Gründen abzulehnen.

- Sie verstösst einerseits gegen das in Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK verankerte Recht, dass ein Freiheitsentzug nur nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht erfolgen darf. Dabei hat die Freiheitsentziehung der Verurteilung sowohl zeitlich zu folgen als auch von ihr kausal abhängig zu sein. Ein nachträgliches Verfahren vermag diesen kausalen Bezug zum ursprünglichen gerichtlichen Urteil nicht herzustellen.
- Die ins Auge gefasste rückwirkende Anwendung der nachträglichen Anordnung einer Verwahrung verstösst gegen das in Art. 7 EMRK sowie Art. 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerte Rückwirkungsverbot. Dieses verbietet die Verhängung einer schwereren Strafe als zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angedroht. Dabei erfasst der autonom auszulegende Begriff der «Strafe» sowohl Strafen als auch strafrechtliche Massnahmen. Eine rückwirkende Anwendung der Möglichkeit der nachträglichen Anordnung einer Verwahrung – welche zweifellos eine höhere Strafe darstellt – in Fällen, die vor dem Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches begangen wurden, verstösst somit gegen das menschenrechtliche – im übrigen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK sowie Art. 4 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte notstandsfeste – Rückwirkungsverbot.

2. Das Verfahren zur Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64c VE)

Art. 64c VE sieht die Schaffung eines Verfahrens zur Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung vor. Demnach «prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr darstellt» (Abs. 1). Ist dies der Fall, so wird dem betroffenen Täter die Möglichkeit geboten, sich in einer geschlossenen Einrichtung behandeln zu lassen (Abs. 2). Zeigt die Behandlung, dass der Täter «keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, so hebt das Gericht die lebenslänglich Verwahrung auf und ordnet die Verwahrung nach Art. 64 Absatz 1 [des revidierten Strafrechtes] oder eine stationäre Massnahme nach den Artikeln 59 bis 61 [des revidierten Strafrechtes] an» (Abs. 3). Einzig wenn der Täter infolge andauernder Invalidität, hohen Alters oder schwerer Krankheit keine Gefahr

mehr für die Öffentlichkeit darstellt, kann das Gericht ihn aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen können (Abs. 4).

Sowohl Art. 5 Abs. 4 EMRK als auch Art. 9 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewähren jeder Person, deren Freiheit entzogen wurde, das Recht zu beantragen, dass ein Gericht «innerhalb kurzer Frist» (EMRK) bzw. «unverzüglich» (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) über die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und die Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmässig ist. Dabei muss das Gericht namentlich überprüfen, ob im konkreten Fall die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche den Freiheitsentzug begründeten, entfallen sind und diesfalls die betreffende Person entlassen können.

Das in Art. 64c vorgesehene Überprüfungsverfahren entspricht aus verschiedenen Gründen nicht den in der EMRK und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten menschenrechtlichen Anforderungen an die richterliche Haftprüfung.

- Zum einen verpflichten die erwähnten menschenrechtlichen Bestimmungen auch im Falle von Verwahrungen auf unbestimmte Zeit bzw. lebenslänglicher Verwahrungen eine regelmässig gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges. Die Beschränkung der Prüfung entsprechender Gesuche einzig darauf hin, «ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr darstellt» sind mit den menschenrechtlichen Anforderungen an die Überprüfung nicht vereinbar. Vielmehr verlangen die einschlägigen Bestimmungen der EMRK und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass geprüft wird, ob die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche den Freiheitsentzug begründeten, weiterhin bestehen oder entfallen sind.
- Ferner genügt das in Art. 64c VE vorgesehene Verfahren zur Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung dem in Art. 5 Abs. 4 EMRK sowie in Art. 9 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerten Recht auf richterliche Haftprüfung nicht, weil eine Entlassung der betreffenden Person einzig bei andauernder Invalidität, hohem Alter oder schwerer Krankheit vorgesehen ist. In allen anderen Fällen kann das Gericht lediglich die Überführung der betreffenden Person aus der lebenslänglichen Verwahrung in die ordentliche Verwahrung oder in eine stationäre Massnahme anordnen, selbst wenn solche Massnahmen aufgrund der persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse gar nicht mehr nötig wären. Sind jedoch die Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Freiheitsentziehung begründet haben, entfallen, so muss das zuständige Gericht die betreffende Person entlassen können.

3. Fazit

Gestützt auf die obigen Ausführungen kommen wir zum Schluss, dass sowohl die Schaffung der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Verwahrung als auch das Verfahren zur Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung nicht mit den von

der Schweiz eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind. Eine völkerrechtskonforme Auslegung dieser Bestimmungen erscheint uns aufgrund der einschlägigen Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des UNO-Menschenrechtsausschusses nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Menschenrechte Schweiz MERS